

GEMEINDE ALTENSTADT

## BEKANNTMACHUNG


**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
hier: Bebauungsplan der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet „An der Südlichen  
Keltenstraße“**

Der Gemeinderat Altenstadt hat nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren den Bebauungsplan „An der Südlichen Keltenstraße“ in der Fassung vom 21.04.2009 (bestehend aus Satzung mit Textfestsetzungen, Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht), gefertigt vom Büro für kommunale Entwicklung - abtplan -, Marktoberdorf, in seiner Sitzung am 21.04.2009 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, Altenstadt, eingesehen werden und auf Verlangen wird dort Auskunft über den Inhalt gegeben.

Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen bei Vermögensnachteilen wird hingewiesen (§ 44 BauGB). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von den dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dieser Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenstadt entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Altenstadt, den 24.04.2009

  
Hadersbeck  
Bürgermeister

Aushang: 24.04.2009

Abnahme: 11.05.2009

*SW*